

PSYCHEXODUS

Raus aus dem Irrenhaus

8000 Zürich

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3

IBAN: CH87 0900 0000 8926 3419 3

info@psychexodus.ch

<http://psychexodus.ch>

1. August 2021

Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Elektr. signiert

frei denken
frei reden
frei handeln
Inscription
auf meinem
Grabstein

In Sachen

Verein PSYCHEXODUS

BF

gegen

1. Psych. Klinik, Biententalstrasse 7, 4410 Liestal

BG

2. Kantonsgericht BL

betr. Art. 8, Art. 10, Art. 11, Art. 14 EMRK

erheben wir **Beschwerde** gegen den Entscheid der BG 2 vom 19. Juli 2021 und verlangen, dass er aufgehoben und die BG 1 verpflichtet wird, unseren Informationsbrief an sämtliche InsassInnen ihrer Klinik zu verteilen und es sei gestützt auf Art. 13 EMRK festzustellen, dass die im Betreff angerufenen Menschenrechte gebrochen worden sind, unter KEF.

I.

Formeln, Sache und Prozessgeschichte ergeben sich aus dem angefochtenen und beigelegten Entscheid ([Beilage 1](#)).

II.

1. Sozusagen als Prolog gilt es klar zum Ausdruck zu bringen, dass der BF nicht so naiv ist zu meinen, mit dieser Beschwerde die angerufenen Menschenrechte durchsetzen zu können. Das wäre möglich, wenn es sich bei dieser Konstruktion Schweiz um einen freiheitlich demokratischen Rechtsstaat handelte.

Davon kann keine Rede sein.

2. Man muss sich nur die Frage stellen, ob das Gros dieser BuezerInnen und die übrigen Rädchen in dieser allerprimitivsten, auf Teufel komm raus produzierenden, zum Konsum verführenden und Abfall beseitigenden Maschinerie, welchen gerade so viel Geld zugeschoben wird, dass sie knapp alle Rechnungen bezahlen können, auch nur die geringsten Chancen haben, in einer der Räte, in die Regierung oder als BundesrichterIn gewählt zu werden!

Hierzu eine kleine Anekdote.

Der Präsident des Vereins ist nicht nur der Gründer des BF, sondern auch des Zürcher Anwaltskollektivs im Jahre 1975 – zusammen mit den KollegInnen Bernard Rambert, Susanne Leuzinger sowie der Sekretärin Claudia Bislin. Das Kollektiv expandierte rapide auf 13 AnwältInnen. Wöchentlich wurde strikt ein „*jour fix*“ mit Nachtessen und open-end Diskussion veranstaltet. Zusätzlich gab es jährlich Wochenendretraieten mit weiteren – leicht vorstellbar – hitzigen Auseinandersetzungen, wie in diesem vollkommen verlogenen System Schweiz die Rechte, gar Menschenrechte der sogenannt Minderbemittelten durchgesetzt werden könnten.

Kollektive sind damals im Schatten der Studentenrevolte 1968 in Paris wie Pilze aus dem Boden geschossen. Der Staatsschutz bekam plötzlich Arbeit. Auch wir wurden aufs Korn genommen: Es wurde – selbstverständlich ohne uns zu benachrichtigen – ein Strafverfahren gegen uns mit der vollkommen aus der Luft gegriffenen Anschuldigung eröffnet, wir seien an Sprengstoffanschlägen im Jura beteiligt. Vis à vis unserer Büros wurde eine Wohnung gemietet und alle unser Domizil betretenden KlientInnen – wir inbegriffen – wurden fotografiert. Zudem wurden sofort unsere Telefonleitungen angezapft. Als ich im Gefolge der Fichenaffäre *anno* 1989 mein mehrere tausend Seiten umfassendes Dossier endlich ergattern konnte, durfte ich in den Pro-

tokollen nachlesen, was Klientinnen im Jahre 1975 wörtlich mit mir besprochen, wo wir unsere Wochenendsitzungen veranstaltet hatten und unzählige Details mehr. Es war sogar eine Geschichte notiert, wonach meine angetraute Gattin sich telefonisch bei Susanne Leuzinger über mich beklagt hatte. Einzelheiten brauchen hier nicht ausgeplaudert zu werden. Susanne hat mich selbstverständlich über das Gespräch nicht eingeweiht.

Wo Menschen sind wird gerangelt. Es kam im Kollektiv zu Brüchen. Von den insgesamt über zwanzig KollegInnen, welche nach Herz- und Nierenprüfungen ins Kollektiv aufgenommen worden sind, spickten so viele raus, dass der bezifferte Höchststand der Mitglieder nicht überschritten wurde.

Auch Susanne und die Frauen entzweiten sich und gründeten ein Frauenkollektiv. Hauptstreitpunkt war, dass deren Mitglieder mit den politischen Vorstellungen des harten Kerns – den Strafverteidigern – nicht mehr einig gehen konnten oder wollten.

Und wohin geleitete das Schicksal unser Suseli persönlich weiter? Sie kandidierte munter als Bundesrichterin. Aber ohalätz – in der Schweiz gibt es für die Richterwahlen überall Kommissionen, in welchen vorgeprüft wird, wer als Richter ““tauglich““ ist und wer nicht. Unserer Möchtegernkandidatin wurde ihre politische Vergangenheit zum Verhängnis. Sie wurde nicht „aufgestellt“. Aber Susilein wäre nicht Susi gewesen. Sie liess eine Weile Zeit verstreichen und kandidierte erneut – diesmal besser gerüstet: Frank und frei entschuldigte sie sich bei der Kommission, nämlich dass es ein Fehler gewesen sei, sich beim Anwaltskollektiv beteiligt zu haben - sie distanzieren sich von dieser Vergangenheit.

Und oh Wunder!

Sie wurde gewählt!

3. Die in jeder Beziehung illegale Überwachung des Anwaltskollektivs hat die Schweiz als das demaskiert, was sie ist: ein plutokratischer Schurkenstaat (was noch präziser zu erörtern sein wird).

Der Kasus Susanne belegt indessen, was es braucht, um in eine der drei Gewalten gewählt zu werden.

À propos: Da wird in allen Facetten und höchsten Tönen die Trennung dieser drei Gewalten gerühmt. Das trifft denn auch perfekt zu, wenn der SVP-Parteipräsident,

der SVP-Fraktionschef, der SVP-Bundesrat und der SVP-Bundesrichter ungetrennt zusammenhökeln.

4. 1986 habe ich meine im Kopf schon in den 1970-er Jahren pfannenfertige Staatskritik unter dem Titel „Nieder mit der Demokratie“ auch noch in die Tasten gehauen und veröffentlicht ([Beilage 2](#)).

Herrscht das Volk?

Zum wohl gelungensten Betrug der Menschheitsgeschichte zählt die Vermarktung der westlichen Länder als Volksherrschaften. Im Stil der Coca-Cola-Werbung gackert's Tag für Tag durch alle Medien: "Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat". Es ist höchste Zeit, dem Unfug ein Ende zu setzen.

Nur wer an den Storch glaubt, glaubt auch noch an die Demokratie. Gerade geht es in einem laufenden Verfahren darum, ob meine Fundamentalkritik der Zwangpschichtrie ([Beilage 3](#)) einem Massnahmenbetroffenen in der Anstalt Königsfelden ausgehändigt werden muss oder nicht. In der dort z.Zt. beim RR AG hängigen Beschwerde geissle ich die sich in der Zwangpschichtrie jagenden Verbrechen gegen die Menschenrechte und berufe mich zur Stützung, dass auch meine Staatskritik fundiert ist, auf Folgendes:

Am 02.06.2021 um 08:11 schrieb Edmund Schönenberger
<edmund@mts.rs>:

Liebe Kurt und Bernard

Beiliegend lasse ich Euch den Entscheid

<28.5.21-Dep. Gesundheit
Kt.AG.PDF><FundamentalkritikZwangpschichtrie.pdf>

in eigener Sache zugehen, mit welchem verboten wird, einem Massnahmenbetroffenen meine veröffentlichte Fundamentalkritik der Zwangpschichtrie auszuhändigen.

Ich bin daran, Beschwerde zu erheben und in dieser ein Erlebnis auszubringen, bei welchem Ihr auch zugegen ward: Wir sassen einmal mit **Guido von Castelberg**, als er sein Amt als Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich bereits beendet hatte, einen gemütlichen Abend zusammen. In der Diskussion prägte er den kurz und bündigen Satz: „Demokratie ist Betrug“. Könnt Ihr Euch daran erinnern und wenn ja, mir dies bestätigen und gleichzeitig erlauben, Euch als Zeugen für sein Statement anzurufen.

Wenn ich in meiner Beschwerde schon einmal den Demokratiebetrug mit seinem Zeugnis untermauern kann, ist es einfacher, auch dem in meiner Fundamentalkritik sub-
stanziierten Menschenrechtsbetrug Gewicht zu verleihen.

Statt einer detaillierten Auseinandersetzung hat es dem Departement gefallen, meine Analyse pauschal als „polemisch“ aus der Welt zu schaffen.

Herzlich, Edmund

Von: Brambert [mailto:brambert@brambert.ch]

Gesendet: Mittwoch, 2. Juni 2021 08:57

An: Edmund Schönenberger <edmund@mts.rs>

Cc: Kurt Maeder <km@anwaltzuerich.com>

Betreff: Re: Art. 10 EMRK

Lieber Edi

Das haben noch viele andere gesagt. Klar kann ich das bestätigen, ich weiss nur nicht mehr, in welcher Beiz das war. Da hat er doch auch noch erzählt, zu unserem Schrecken, er würde den Bischof Haas als seinen Alleinerben einsetzen☺□.

Lg Beni

Freundliche Grüsse

Bernard Rambert

Advokatur Bernard Rambert

Freie Strasse 76

CH - 8032 Zürich

Tel: 044 281 95 27

Fax: 044 319 66 90

brambert@brambert.ch

Von: Kurt Maeder [mailto:km@anwaltzuerich.com]
Gesendet: Donnerstag, 3. Juni 2021 00:00
An: Edmund Schönenberger <edmund@mts.rs>
Cc: Bernard Rambert <brambert@brambert.ch>
Betreff: Re: Art. 10 EMRK

Lieber Edmund.

Ist ja spannend. Hat Castelberg damals nicht auch die Zürcher Justiz wegen den roten Krebsen aus Amerika auf die Schippe genommen. Dass er die Demokratie als Betrug bezeichnete, weiss ich noch. Das von einem ehemaligen Kassationsgerichts-Präsidenten zu hören, war für mich schon ziemlich verblüffend. Wie er das genau begründete, kann ich nicht mehr abrufen. In meiner Erinnerung blieb, dass ich seine Argumentation erstaunlich schlüssig fand.

Mit herzlichen Grüssen Kurt

Jetzt wird's aber richtig lustig! Der ehemalige oberste Gerichtspräsident des Kantons Zürich (RIP) bestätigt meine schon im letzten Jahrhundert aufgestellte und wohl begründete Feststellung. Und nun wünschen die Vertreter dieses korrekt apostrophierten Betrugssystems meine aufklärende Fundamentalkritik ins Pfefferland.

Da müssen ja alle Tassen im Schrank zu wackeln beginnen.

Mit einem betrügerisch sich als Volksherrschaft vermarktenden Staat geraten auch seine Gerichte mit selbigem Adjektiv unter die Räder. An ein solch höchstes wenden wir uns gerade eben...

5. Nachdem die Aufklärung dem Königtum von Gottes Gnaden ein Ende gesetzt und danach der Weg frei war, einen Monarchen auch noch um seinen Kopf zu kürzen, haben sich die geflohenen Überlebenden des *ancien régime* die ultimativen Konstruktionen einfallen lassen: Die Demokratie gekoppelt mit dem perfektesten Tarnsystem: den *sociétés anonymes*, zu Deutsch: Aktiengesellschaften. Über ersteres habe ich mich ausgelassen, das andere ist in der [Beilage 4](#) dargestellt. Statt wie vor dem mittels ausgleichendem Tausch Handel zu treiben, wurde der Goldesel belebt. Die anonymen Mehrheitsaktionäre der grössten Banken haben es geschafft, sich sämtliches Hart- und Buchgeld unter den Nagel zu reissen und damit die Welt zu re-

gieren. Als hundertprozentige Gläubiger aller Kredit- und Zinsschulden schwimmen sie inzwischen in den Billionen.

"Würden die Menschen das Geldsystem verstehen, hätten wir eine Revolution noch vor morgen früh", meinte der Autopionier Henry Ford. So gesehen ist es gut, dass eine Umfrage unter britischen Abgeordneten ergeben hat, dass noch 9 von 10 denken, das Geld werde ausschließlich vom Staat geschaffen. Getrost kann man davon ausgehen, dass es um das Verständnis bei unseren Abgeordneten und in der breiten Öffentlichkeit nicht anders gestellt ist (aus Manager Magazin).

Vom Mainstream zwecks Dissimulierung als reichste Männer ausgestellte widerliche Figuren wie Bezos oder Gates sind mit ihren läppischen Milliarden vergleichsweise geradezu arme Schlucker.

Wir gehen positiv davon aus, dass die Bundesrichter nicht derart bekloppt sind, um den epochalen Betrug nicht zu durchschauen. Dass sie auf die Schnauze hocken, damit ihre Felle nicht davon schwimmen, ist nachvollzieh- aber nicht entschuldbar.

5. Den Prolog zusammengefasst: Von diesem durch und durch korrupten System ist kein dem *iustum* entsprechender Entscheid zu erwarten.

III.

6. So – und nun lassen wir unsere vielleicht schon etwas ungemütlich ihre Stühle wetzenden, ansonsten aber eine ruhige Kugel schiebenden Richter mit ähnlichen Münsterchen in Ruhe. Den die Fronarbeit leistenden SekretärInnen wird zuverlässig der Freipass zugeschoben, das Urteil mit Textbausteinen wie „appellatorische Kritik“ und „ungenügende Begründung“ etc. zu bepflastern. Es mag durchaus sein, dass auch noch ein ausgetüftelter neuer Sandkastenbaustein *ad personam meam* kriert wird.

6. Art. 8 EMRK lautet wie folgt:

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche

Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Hier relevant: **Jede Person hat das Recht auf Achtung ihrer Korrespondenz.**

7. **Jede Person** heisst, dass auch **AnstaltsinsassInnen** das Recht auf Achtung ihrer Korrespondenz haben. Dieses Menschenrecht ist ein Doppeltes: Das Recht jeder Person, einen Brief an jede Person in einer Anstalt zu schreiben und das Recht jeder Person in einer Anstalt, einen Brief von jeder Person zu empfangen. Es versteht sich von selbst, dass auch die Korrespondenz einer juristischen Person unter das Menschenrecht fällt.

8. Es ist schon sagenhaft, wie die BG sich wie Berserker gegen dieses vollkommen selbstverständliche Recht des BF stemmen, allen der Gewalt der BG 1 unterworfenen InsassInnen einen Brief zu schreiben und dass diese InsassInnen den Brief empfangen dürfen.

Das Motiv der BG 1 ist zu offensichtlich: Sie will nicht, dass der BF sämtlichen sich in ihrer Gewalt befindlichen Personen einen Brief schreibt, in welchem den eben dieser Gewalt Unterworfenen Anleitungen gegeben werden, wie sie sich aus dieser Gewalt befreien können.

Das Verbrechen gegen das angerufene Menschenrecht ist evident. Ist es so einfach, das Menschenrecht zu kippen und spinnt man den Faden der BG 1 weiter, könnte sie mit der gleichen Stringenz verbieten, dass eine ihrer InsassInnen auch einem Gericht einen Brief schreibt und die Entlassung verlangt...

9. Indem mit dem angefochtenen Entscheid die Zustellung unserer Briefe verweigert worden ist, haben beide BG das Menschenrecht auf Briefverkehr und die übrigen angerufenen Menschenrechte ausser Kraft gesetzt.

10. Ob die Vorinstanzen via das Bundesgericht zur Raison gebracht werden, ist bereits eingehend erörtert worden.

11. Danach brauchen wir uns die Finger nicht krumm zu schreiben. Stehen Verbrechen gegen die Menschenrechte zur Debatte wird behauptet, das Bundesgericht prüfe eine Beschwerde frei, lese sich also durch die Akten und wäge so alle Argumente ab, mit welchen der BF die Untaten der BG 1 an den Pranger gestellt hat.

Wenn da nur dieser Storch nicht wäre.

Locker werden nachfolgend noch ein paar Sentenzen wiederholt bzw. hinzugefügt.

IV.

1. Am [7.1.2019](#) haben wir verlangt, dass die BG 1 unseren Informationsbrief an sämtliche InsassInnen ihrer Klinik (vormals Anstalt) verteilt. Sie hatte es noch nicht einmal für nötig befunden, zu antworten.

2. Wir haben daher am [12.8.2019](#) unsere Forderung wiederholt – diesmal mit Chargé-Brief. Erneut hat sie sich taub gestellt. Der BG 2 musste ihr Beine machen. Alle Verzögerungen bis heute - übrigens aller Instanzen - gehen voll auf deren Kap-pen.

Statt dem BF sofort anzubieten, die Briefe verteilen zu wollen, stellte die BG 1 – par-teiisch und vorbefasst wie sie war - einen negativen Entscheid in Aussicht.

Art. 29 Abs. 1 BV lautet wie folgt:

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

Bis zum Entscheid des BG 2 sind **satte zweieinhalb Jahre** verstrichen. Eine Beurteilung innert angemessener Frist ist klar verpasst worden!

Wir haben es folglich mit ausgewiesenen Verfassungsbrüchigen zu tun.

Wer die Verfassung bricht, ist auch bereit, Verbrechen gegen die Menschenrechte zu begehen. Dieser Vorwurf trifft den BG 2 denn auch schon jetzt, weil bereits eine **zeitliche Verhinderung** den Tatbestand erfüllt. Der Unterzeichnende hatte am 14. November 1996 einer Klientin um 08.40 Uhr in der psych. Anstalt Oberwil angerufen, ist jedoch nicht verbunden worden. Obwohl er später noch gleichentags mit ihr telefonieren konnte, hielt der RR ZG mit Entscheid vom 15. Juni 1999 fest, dass Art. 10 EMRK gebrochen worden ist ([Beilage 5](#)).

3. Der Bundesrat hat sich für die von der Zwangspanychiatrie bis 1981 verübten Verbrechen entschuldigen müssen. 1973 patentiert habe ich - wie bekannt - 1975 meine Anwaltstätigkeit aufgenommen und bin ich sofort auch zur Anlaufstelle für Zwangspanychiatrierte geworden, weshalb ich 1987 gezwungen war, den Verein PSYCHEX zu gründen, weil ich dem Ansturm unmöglich mehr gewachsen war. **Als**

Zeitzeuge kenne ich die Zustände in den psychiatrischen Anstalten **sowohl vor als auch nach 1981.**

Das Regime hat sich qualitativ und quantitativ nach diesem Stichdatum sogar noch enorm verschärft.

Permanent werden Menschen, welche sich nichts haben zuschulden kommen lassen, wie schon vor 1981 objektiv ihrer Freiheit und sämtlicher übriger Menschenrechte beraubt, insbesondere werden sie mit heimtückischen Nervengiften gefoltert. Werden solche auf Kommando nicht geschluckt, werden Aufgebote zusammentrommelt, welche die Opfer überwältigen und auf einem Schragen fünfpunktefixieren. Als bald werden ihnen die Gifte injiziert.

Neu hinzugekommen sind die ambulanten Massnahmen, mit welchen Entlassene zu allem Übel zu den gleichen Gift-„Kuren“ wie in den Anstalten gezwungen werden. Parieren sie nicht, werden sie erneut versenkt.

In diesem Kontext habe ich Folgendes in den [letzten Jahresbericht](#) des Vereins gepflanzt:

[Das Bundesgericht hat am 2. September 2020](#) erstmals öffentlich über die Frage verhandelt, ob auch „ambulante medizinische Massnahmen“ ohne das Recht auf eine vorgängige gerichtliche Anhörung zwangsweise angeordnet werden dürfen. Es bejahte sie und schmetterte die entsprechende Beschwerde einer Frau ab. Die Pointe: Das Urteil ist noch gleichentags an der Tatsache zerschellt, dass die Betroffene, welche jahrzehntelang immer wieder zwangspsychiatrisiert und mit heimtückischen Nervengiften vollgepumpt worden war, just am Urteilstag im Alter von 54 Jahren starb. Nun ruht sie im kühlen Grabe. Zwangsbehandelt kann sie nicht mehr werden. Die verantwortlichen Bundesrichter sollen sich in Grund und Boden schämen. Man müsste sie mittels Aufgebot überwältigen, auf den Schragen spannen und eine Ladung Gifte in ihre Ärsche jagen.

Auch [quantitativ](#) ist die Verschlimmerung enorm, indem die Zahl der Versenkungen in die Höhe geschneilt ist.

1988 wurden in der Schweiz gemäss VESKA-Statistik **26'686** Menschen durch 53 psychiatrische Anstalten mit 12'864 Betten, 1996 43'707 Menschen durch 51 solche Betriebe mit 9'246 Betten geschleust. Unterdessen ist die Zahl der jährlichen „Hospitalisationen“ gemäss der BFS-Statistik beispielsweise für das Jahr **2017** auf sage und schreibe **79'081** explodiert:

Krankenhäuser: Betten 1) und Hospitalisierungen 2) nach Aktivitätstyp und Kanton
2017

	Akutpflege und Geburtshaus		Psychiatrie	
	Betten	Hospitalisierungen	Betten	Hospitalisierungen
Total	23 387	1 270 161	7 733	79 081

1988 lebten in der Schweiz rund 6 ½ Mio. 2017 rund 8 ½ Mio. Menschen.

Bei einer Bevölkerungszunahme von lediglich rund 30 % **verdreifachte** sich die Zahl der „Hospitalisationen“!!!

Nun kann man entweder zwischen einem dreifachen Zuwachs „psychisch Kranker“ oder einer dreifachen Zunahme staatlicher Repression wählen.

Für den Aufgeklärten ist die Sache klar: **Die Zwangspanychiatrie ist ein Herrschaftsinstrument.** Indem spezialpräventiv an Einzelnen die scharfen Exempel statuiert werden, wird dem gesamten Volk generalpräventiv vor Augen geführt, was ihm blüht, falls es sich für den oben beschriebenen Primitivismus nicht in die Riemen legt.

Dass die Zahl der Versenkungen weit überproportional zum Bevölkerungszuwachs zugenommen hat, hat offensichtlich damit zu tun, dass die Schraube angezogen werden musste, weil bei einem bloss proportionalen zahlenmässigen Anstieg statuerter Exempel das generalpräventive Abschreckungspotential ungenügend gewesen wäre, um die Massen in Schranken zu halten. Das Schiff wäre den Herren aus dem Ruder gelaufen.

Eine Entschuldigung für die Periode seit 1981 wäre noch dringender fällig, als jene für die Zeit davor. Der Grund, warum noch nicht wieder die Lippen bewegt werden, liegt darin, dass die Täter vor 1981 längst vor sich hin modern, während die aktuellen Verantwortlichen sich noch immer in „Amt und Würde“ befinden.

Keine Angst! Die Entschuldigung wird kommen, wenn auch die heutige Garde vom Erdboden verschwindet.

4. Eine psychiatrische Versenkung erlaubt grundsätzlich nur die objektive Freiheitsberaubung gemäss Art. 5 EMRK. Alle übrigen Menschenrechte gelten für die „fürsorglich“ Gefangenen nach wie vor uneingeschränkt. Der BF hat den Vorinstanzen

indessen substantiiert, dass diese Freiheitsberaubung *uno actu* sämtliche übrigen Menschenrechte ausser Kraft setzt.

Er hat die beiden dicksten Hunde herausgegriffen:

Art. 2 EMRK schützt das Leben.

Dazu ein Zitat:

„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden“, Dr. Volkmar Aderhold (Mitglied der renommierten Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)): [Mortalität durch Neuroleptika](#), in Soziale Psychiatrie 4/2007 ([Beilage 6](#)). Der Link zu dieser Studie findet sich auch im [Jahresbericht 2009](#) des Vereins PSYCHEX.

Wer also mit 20 Jahren dauernd durch psychiatrische Anstalten, Wohnheime oder ambulante Institutionen mit Medikationszwang geschleust wird, verliert im Schnitt mindestens 25 Jahre seines Lebens. Auch Opfer mit geringerer Dauer der Massnahmen haben mit einer Reduktion der Lebenserwartung zu rechnen.

Unfassbar. Einen grösseren Skandal kann man sich gar nicht vorstellen.

Ein klarer Mord in Raten – schwerste, jeden Genozid in den Schatten stellende Verbrechen gegen die Menschlichkeit!

Die Nazis haben den Begriff „Betreuung“ erfunden. Sie haben sich anheischig gemacht, die Menschen in den Konzentrationslagern betreut (sic!) zu haben (Sternberger/Storz/Süskind, Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, dtv 1970, S. 24 ff).

Die Schweizer haben den Begriff „Fürsorge“ erfunden. Sie machen sich anheischig, für die Menschen in den mit Hochsicherheitsschleusen ausgerüsteten psychiatrischen Bollwerken zu sorgen.

Was ist schlimmer: Einen Menschen in eine als Duschaum getarnte Gaskammer zu treiben und sofort zu töten oder ihn täglich unter heimtückische Nervengifte mit schrecklichen, krankmachenden Wirkungen und Nebenwirkungen zu setzen und in einem rund 30 Jahre dauernden Prozess hinzurichten?

Natürlich flöten die Regierungen, Anstalten und der Mainstream in allen Tönen **wie schon damals vor 1981**, dass alles bestens sei und die ach so armen und kranken Geschöpfe dieser Musterschweiz eben **fürsorgerisch** (sic!) behandelt würden.

Auch diese Politik deckt sich mit der seinerzeitigen Taktik der Nazis, die KZ als Stätten der Betreuung zu vermarkten.

Es ist klar, dass das Odium der Geschichte auch die „fürsorgerischen“ Schweizer gleichermassen wie die gerade Genannten ereilen wird.

4. Die Psychiatriekritik brandet inzwischen sogar schon an allerhöchster Stelle. **Ein UN-Sonderbericht spricht Bände:**

Der Sonderberichterstatter für Folter führt eine Reihe von Argumenten an, die für diese Debatte relevant sind. Er argumentiert, dass der Missbrauch psychiatrischer Behandlungen „größerer Aufmerksamkeit bedarf“,¹⁰³ eine Auffassung, die durch seine Feststellung gerechtfertigt wird, dass es „innerhalb von Institutionen sowie bei der ambulanten Zwangsbehandlung [...] vorkommen [kann], dass Menschen mit psychischen Behinderungen Psychopharmaka, einschließlich Neuroleptika und anderer bewusstseinsverändernder Medikamente, ohne ihre freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, gegen ihren Willen, unter Zwang oder als Form der Strafe verabreicht werden“.¹⁰⁴ Zudem bringt der Sonderberichterstatter Nebenwirkungen der Verabreichung von Medikamenten ausdrücklich mit Folter in Verbindung. Er erläutert, dass Psychopharmaka als Nebenwirkungen „Zittern, Schüttelfrost und Krämpfe verursachen und bei der betroffenen Person Apathie und Abstumpfung hervorrufen“.¹⁰⁵ Er stellt fest, dass die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka als eine Form von Folter anerkannt wurde,¹⁰⁶ und macht deutlich, dass „die zwangsweise und ohne Einwilligung durchgeführte Verabreichung von Psychopharmaka, insbesondere von Neuroleptika, zur Behandlung psychischer Erkrankungen streng geprüft werden muss. Je nach den Umständen des Einzelfalls können das zugefügte Leid und die Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Person eine Form der Folter oder Misshandlung darstellen“¹⁰⁷ (<https://www.folter-abschaffen.de/> und dort abrufbare ungekürzte Rede von Juan E. Mendez).

Die Vertreter der Zwangspsychiatrie müssten faustdick lügen, würden sie die in den psych. Anstalten herrschenden unseligen Verhältnisse bestreiten. Massstab sind allerdings klar nicht sie, sondern in erster Linie doch wohl ihre Opfer. Dass die Täter ihre Hände in Unschuld zu waschen pflegen, ist jedoch ein klassischer, sich über alle Epochen hinziehender Reflex.

Die BG haben die Darstellung der herrschenden Realität weder bestritten, noch bestritten können.

Als bald ist sonnenklar, dass das Bestreben des BF, den Betroffenen zu Hilfe zu eilen, sogar als wünschenswert zu fördern ist.

6. Nach ihren obligaten und langweiligen Textbausteinen hat die BG 2 die Verteilung der BF-Post konkret mit folgender Begründung abgeschmettert:

5.5.4 Wie die Beschwerdegegnerin ausführlich dargelegt hat, werden die Patientinnen und Patienten in jedem Fall (mündlich und schriftlich) über ihre Rechte informiert, indem ein hauseigenes Merkblatt verteilt wird, welches die Patientinnen und Patienten auf ihre Rechte und insbesondere auch die Rechtsmittelmöglichkeit hinweist. Die Dokumente des Beschwerdeführers machen die Patientinnen und Patienten ebenfalls auf ihre Rechte sowie die Entlassungsmöglichkeiten aufmerksam und insofern erweisen sich diese als Wiederholung der den betroffenen Personen ohnehin zukommenden Informationen. Darüber hinaus weist der Beschwerdeführer auf Art. 5 Abs. 4 EMRK hin und führt im zu verteilenden Schreiben aus, dass der Rechtsmittelweg ohne anwaltliche Vertretung aussichtslos sei bzw. die Entlassungschancen mit anwaltlicher Vertretung bei 50 % liegen würden. Mit diesen offensichtlich unzutreffenden Behauptungen weckt er bei den Patientinnen und Patienten unrealistische

Hoffnungen auf schnelle Entlassung. Nach dem Gesagten sind die Erläuterungen darauf gerichtet, dass sich die Patientinnen und Patienten anwaltlich vertreten lassen und darin ist klar Werbung in eigener Sache zu erblicken. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer selber ausführt, dass die "Zwangspanychiatrierten" keine Anwälte kennen würden und es ausserhalb jeglicher Möglichkeiten liege, solche zu engagieren (vgl. Beschwerde vom 15. Dezember 2020, S. 13). Das vom Verein verfasste Informationsschreiben enthält neben dem Angebot zur Vermittlung einer fachspezifischen anwaltlichen Vertretung das Ersuchen um Spenden für den Verein und das Beitrittsformular zum Verein zopph. Würde sich die Beschwerdegegnerin bereit erklären, die vom Beschwerdeführer verfassten Unterlagen an jede einzelne sich in der Klinik befindliche Person zu verteilen, würde sie den Beschwerdeführer bevorzugt behandeln, weil sie den Verein zumindest mittelbar bei der Akquirierung von Klientinnen und Klienten bzw. von allfälligen Spendern unterstützen würde, was nicht mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar wäre. Vor diesem Hintergrund wäre sie in der Folge gehalten, jedem gleichgerichteten Ersuchen nachzukommen, was ihren Betriebsablauf erschweren würde. Das Vorgehen der Klinik als staatlicher Institution ist unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots und damit eines Grundprinzips des Verwaltungsrechts nicht zu beanstanden. Die Verteilung von Massensendungen entspricht zudem weder dem Leistungsauftrag der Klinik noch dürfte es im Interesse der Betroffenen sein, dass sie mit übermässiger Dokumentation eingedeckt bzw. belästigt werden. Es liegt im öffentlichen Interes-

se, den Betroffenen die nötige Ruhe und eine störungsfreie Behandlung unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen zukommen zu lassen, ohne sie mit dem Wecken unrealistischer Hoffnungen unnötig aufzuwühlen. In diesem Zusammenhang gilt es besonders zu berücksichtigen, dass sich die Betroffenen bereits in einer ausserordentlichen Lebenssituation befinden, und darauf ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Die mit der Weigerung zur Briefverteilung einhergehende Grundrechtseinschränkung erscheint zum Schutz der Gesundheit der Betroffenen sowie ihrer Rechte und Freiheiten notwendig. Zu berücksichtigen bleibt, dass die Klinik dem Ersuchen des Beschwerdeführers um individuelle Zustellung der von ihm verfassten Unterlagen zwar nicht nachgekommen ist, ihm aber gleichzeitig – im Sinne eines mildereren Mittels – angeboten hat, diese auf den Stationen aufzulegen. Damit hat sie insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes die Zugänglichkeit des Informationsbriefs inklusive Beilagen ermöglicht. Nach dem Gesagten ist das Vorgehen der Klinik nicht zu beanstanden. Damit erweist sich die Beschwerde in Bezug auf eine Verletzung des Rechts auf Korrespondenz und auf Meinungsäusserungsfreiheit als unbegründet.

Was fällt diesen scheinheiligen Gestalten ein! Die sind ja nicht ganz bei Trost. Die Freiheitsberaubten werden buchstäblich zu zweitklassigen Menschen degradiert. Art. 14 EMRK lässt grüssen.

Sämtliche irgendwelche Vorschriften, welche zum Zwecke dieser Degradierung zusammengebastelt werden, verkommen zu Makulatur.

Selbstverständlich dürfen Zwangspsychiatrisierte zusätzlich von wem auch immer über ihr Hauptanliegen – nämlich die Freiheit wiederzugewinnen – umfassend aufgeklärt werden.

Solches als „Werbung“ für Anwälte abzumurksen, liefert das *quod erat probandum* für die scharfe Kritik des BF.

Bevor PSYCHEX gegründet wurde, gab es in der Schweiz neben mir nur noch einen zweiten Anwalt in Basel-Stadt, welcher sich um die damals „Freiheitsentzogenen“ kümmerte. Dass ich diese absolute Malaise behoben habe und es mir gelungen ist, rund 300 AnwältInnen mit dem Verein zu affiliieren, müsste als Heldentat gefeiert werden (was posthum mit hoher Wahrscheinlichkeit geschehen wird...)

Es darf als gerichtsnotorisch gelten, dass Zwangspsychiatrisierte in aller Regel keinen Zugang zu AnwältInnen haben. Das Gros der psychiatrisch Versenkten sind IV-RentnerInnen und SozialhilfeempfängerInnen. Die kennen keine AnwältInnen. Solche zu engagieren liegt ausserhalb jeglicher Möglichkeit. Im Telefonbuch nach Verteidigern zu blättern führte in eine Sackgasse, weil ihnen schlicht das Geld für die Anwaltsheuer fehlt. Gemäss Anwaltstarif bewegt sich der Stundenansatz solothurnischer Anwälte zwischen Fr. 200.— bis Fr. 350.--. Der ordinäre Anwalt sichert sich mit einem Vorschuss ab, bevor er ein Mandat übernimmt. Gemäss dem genannten Tarif werden die Rechtsbeistände mit dem Minimalansatz von Fr. 200.--/h abgespeist. Bei den heutigen Bürokosten deckt der Betrag neben diesen gerade noch die Lebensunterhaltskosten einer Familie. Gewinne können jedenfalls kaum erzielt werden, dafür müsste der Tarif ausgeschöpft werden.

Dass die BG 1 die Post blockiert, zielt direkt darauf ab, die Freiheitsberaubten daran zu hindern, vom eingespielten Angebot des BF profitieren zu können.

Eine Heimtücke, die ihresgleichen sucht!

Dass der BF für die in Haft Gesetzten **gratis und franko** die notwendigen Unterlagen (Vollmacht, Versenkungsentscheid, erste Instruktionen etc.) organisiert und darauf mit dem gleichen Aufwand wie ein Gerichtspräsident seine Datenbank nach einsatzbereiten VerteidigerInnen abklappert, kostet selbige so wenig wie danach die Haftprüfungsklagen an die zuständigen Gerichtsinstanzen.

Würde es Zwangspsychiatrisierten gelingen, selber AnwältInnen zu beauftragen, müssten sie diese Vorleistungen honorieren.

Dank unserem Angebot können sie sich die Bezahlung dieses Aufwandes sparen.

Dass der BG 2 eine „Werbung für AnwältInnen“ konstruiert, ist schlicht hirnverbrannt.

Die Versenkten sind überwiegend mittellos. Die Honorare für die unentgeltlichen Rechtsbeistände werden bekanntlich gekürzt, weshalb sich nicht wenige der Herren und Damen KollegInnen weigern, überhaupt solche Mandate zu übernehmen.

Wirklich – vollkommener Blödsinn, was da der BG 2 zusammenscheppert.

Im Übrigen erbringt der BF für die Versenkten auch Leistungen, ohne AnwältInnen einzuschalten.

Sind die Fristen für die Anrufung des Haftprüfungsgerichts gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK abgelaufen, stellt er nach der Bevollmächtigung – **gratis und franko** – die Entlassungsbegehren bei den vorgeschalteten Verwaltungsinstanzen - den Anstalten und KESB. Nicht wenige seiner KlientInnen werden schon in dieser Phase entlassen. Alle Anstalten und KESB wissen, dass wir, sofern sie unsere Begehren abschmettern, die Entscheide unerbittlich an die Haftprüfungsgerichte weiterziehen.

Der BG 2 ist der Passus, dass wir **nach dem unmissverständlichen Satz, die Dienste des Vereins seien unentgeltlich**, auch noch um Spenden bitten, sauer aufgestossen.

Eine unglaubliche Entmündigung, Deklassierung und auch Vorverurteilung der Eingesperrten. Ihnen wird wie Urteilsunfähigen die Geschäftsfähigkeit abgesprochen.

Alle Menschen – ob frei oder nicht – haben das Recht zu spenden. Hierzu besteht nicht die geringste Pflicht.

Aufgrund unserer buchhalterisch erfassten Spendeneingänge können wir hier klar und deutlich festhalten, dass Betroffene **äusserst selten spenden** und wenn schon, die Beträge 20 Franken praktisch nie übersteigen. Das heisst nichts anderes, als dass ein Spendenaufruf auch von den Adressaten in keiner Art als bindend verstanden wird.

Davon abgesehen hätte die BG 2, falls der Hinweis auf eine Spende gegen jeden Verstand falsch wäre, im Entscheid die Verteilung unserer Post mit der Einschränkung gutheissen müssen, dass dieser Absatz zu streichen sei.

Die dem BF entgegengehaltene Hausordnung ist gemäss BG 2 am **1. März 2019** und folglich erst **nach** dem Begehren des BF vom **7. Januar 2019** auf Übergabe seines Briefes an sämtliche InsassInnen in Kraft gesetzt worden. Die Weigerung der BG 1 ist daher, weil der BG 2 keine Rückwirkungsbestimmungen hat geltend machen können, unter der Rechtslage zu beurteilen, welche vor der dem Erlass der Hausordnung herrschte.

Unhaltbar sind auch die von der BG 2 dem BF entgegengehaltenen salbungsvollen Einwände, wie zB.

Es liegt im öffentlichen Interesse, den Betroffenen die nötige Ruhe und eine störungsfreie Behandlung unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen zukommen zu lassen...

und gar

Die Verteilung von Massensendung entspricht zudem weder dem Leistungsauftrag der Klinik noch dürfte es im Interesse der Betroffenen sein, dass sie mit übermässiger Dokumentation eingedeckt bzw. belästigt werden.

Was für eine impertinente Anmassung, über die Köpfe der Betroffenen hinweg zu entscheiden, was für sie nötig ist, was stört und was sie belästigt!

Einer Zwangspsychiatisierung inhärent ist unbestreitbar die Kappung sämtlicher Menschenrechte. **Mit der schändlichen Hausordnung werden die Betroffenen von der BG 1 noch zusätzlich in die Zange genommen.**

Menschen, welche gegen ihren Willen in eine psychiatrische Anstalt eingesperrt werden, wollen nur eines – nämlich ihre Freiheit wieder erlangen.

Der BF ist ein diesem Freiheitsdrang absolut entsprechender hochspezialisierter Verein, dessen Kerngeschäft darin besteht, genau dieses wohl vitalste Interesse der ihrer Freiheit Beraubten zu verteidigen.

Aus abertausend Hilfeschreien kennt er wie niemand ihr Pochen auf sofortige Entlassung und ihre sichtliche Erleichterung, wenn der BF für sie die entsprechenden Pro-

zedere in Gang setzt. Dass die BG dies mit der Verweigerung der Aushändigung unserer Post verhindern wollen, ist unter jeglicher Kritik.

Sein Sukkurs bedeutet für die psychiatrisch Verfolgten psychologisch eine ungeheure Erleichterung, welche übrigens auch geeignet ist, ihr Verhalten in der Anstalt nach der Kontaktnahme mit dem BF konstruktiv zu verändern. Wer behauptet, dass es kein Unterschied sei, allein - erfolglos - oder eben mit einem Verbündeten gegen die Phalanx der Psychiatrie anzutreten, hat einen Dachschaden.

Was das von den BG angebotene Zückerchen anbelangt, unsere Post lediglich aufzulegen, haben wir nicht die geringste Veranlassung, einem solchen Kuhhandel beizupflichten. Art. 8 EMRK garantiert die Verteilung von Briefpost nicht nur an namentlich bekannte Adressen, sondern eben gerade auch an einen Personenkreis, bei welchem vorausgesetzt werden kann, dass er in den Besitz von Informationen gelangen will, welche für ihn vital sind. Indem die Verteilung an alle InsassInnen gefordert wird, ist damit die Gesamtheit der Adressaten exakt bestimmt.

Wenn die Banken in die Briefkästen sämtliche Bewohner der Schweiz eine Karte mit der Frage „Wollen Sie einen Barkredit“ flattern lassen wollen, kann die Post die Verteilung auch nicht mit dem Argument verweigern, sie enthalte keine Namen.

Von selbst versteht es sich, dass auch sich sogenannt freiwillig bei der BG 1 aufhaltende Personen ein Anrecht auf unsere Post besitzen.

Nach Borghi (1991) liegt echte Freiwilligkeit nur in ungefähr 60% der als freiwillig codierten Eintritte vor; rund 40% aller als freiwillig deklarierten Eintritte erfolgen auf mehr oder weniger starken Druck aus dem sozialen Umfeld (OBSAN-Studie 2005 S. 28).

Die Verteilung an alle stellt somit sicher, dass auch die Dunkelziffer der unecht Freiwilligen über die Dienste des BF informiert wird.

Die Verteilung an alle ist auch deshalb obligatorisch, weil die Anstalten die fatale Kompetenz besitzen, freiwillig Eingetretene ausnahmslos und zu allem Übel jederzeit per Rückbehaltungsentscheid ihrer Freiheit zu berauben.

7. Es ist unbestreitbar, dass durch das Verbot unserer Post der Zugang Zwangspsychiatrisierter zum in Art. 5 Ziff. 4 EMKR verankerten Menschenrecht auf eine gerichtliche Haftprüfung behindert wird und entsprechend auch dieses Menschenrecht bricht.

8. Die Sentenz, wir würden unbegründete Hoffnungen schüren, wird vom BG 2 mit keinem Wort substantiiert. Will er tatsächlich im Ernst bestreiten, dass die Chancen verteidigter Zwangspsychiatratisierter auf eine Entlassung nicht höher, als jene von Unverteidigten sind?

Woher sollte er auch die Fakten nehmen! Hat er eine gesamtschweizerische Erhebung oder Statistik über die Erfolgschancen un- und verteidigter Zwangspsychiatratisierter vorweisen können?

Der BF hatte gestützt auf Art. 31 UN-BRK vom Bundesrat längst schon die Offenlegung aller Daten im Zusammenhang mit Zwangspsychiatratisierungen verlangt.

(<http://psychex.ch/doku/UNBRK.html>).

Das blamable Fazit. Die Schweiz ignoriert diese Konventionsbestimmung.

Entsprechend existieren keine Statistiken, welche insbesondere die Quoten der kantonalen Haftprüfungsgerichte nach Gutheissung, Abweisung, Nichteintreten und auch nicht die Entlassungschancen von Verteidigten und Unverteidigten differenziert aufschlüsselt.

Der gesamtschweizerisch tätige und damit weit umfassender als die lediglich kantonal agierende BG informierte BF hingegen weiss auf Grund der Rückmeldungen von Klientinnen und AnwältInnen, dass gesamtschweizerisch die Entlassungschancen mit den eingesetzten AnwältInnen über 50 % betragen. Aus seinen über 33'000 Dossiers mit Tausenden Instruktionen Betroffener und ihm zugekommenen Gerichtsentscheiden kann er andererseits sicher abschätzen, dass Unverteidigten mit einer Chance von weniger als 5 % die Anstaltstore geöffnet werden. Sofern intern erhobene Gerichtsstatistiken generell höhere Gutheissungsquoten ausweisen, ist dies einzig und allein eben gerade darauf zurückzuführen, dass der BF unentwegt seine Finger im Spiel hat.

Die einzig recherchierbaren Gerichtsentscheide des Bundesgerichts haben unter Rasselis Präsidium noch 7 % Gutheissungschancen ausgewiesen. Unter dem Regime der Hohl sind sie auf 2 % und unter jenem von Werdts beispielsweise 2016 auf glatte NULL Entlassungen abgesackt. Eine Recherche in den Entscheiden des Obergerichts des Kantons Zürich fördert für das Jahr 2016 ebenfalls blanke NULL Chancen auf Gutheissung einer Beschwerde zutage. Die AnwältInnen weigern sich unterdessen praktisch ausnahmslos, bei derart mickrigen Chancen Entscheide überhaupt

noch weiterzuziehen. Auch wir raten unserer Klientel konsequent ab, mit Beschwerden an Oberinstanzen in den Hammer zu laufen. Sind solche schon erhoben, empfehlen wir den Rückzug und setzen wir die Hebel gescheiter wieder bei den unteren Instanzen mit den uns empirisch bekannten intakteren Chancen an.

Klar dürfte auch sein, dass die unteren Instanzen ob solch hoch- und höchstrichterlicher Protektion ausser Rand und Band geraten und mit den unverteidigt Antretenden nach Belieben umspringen können.

Bei uns hingegen gilt generell, dass wir, werden Haftprüfungsbegehren abgewiesen, nach dem frei erfundenen und in keinem Gesetz festgelegten „vernünftigen Abstand“ erneut klagen. Mit diesem standardmässigen Nachdoppeln ist es keine Kunst, über 50% unserer Klientel rauszuboxen.

Letztlich ist dieser Einwand der BG – unbegründete Hoffnungen schüren – ein Bumerang: Wenn auf dieser Welt unbegründete Hoffnungen geschürt werden, so sollte doch auch die Frage aufgeworfen werden, wie es denn mit den von diesen Betrugsstaaten geschürten Hoffnungen steht. Fragen wir ganz konkret: Schüren Einrichtungen wie das schweiz. Bundesgericht oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte begründete oder unbegründete Hoffnungen für Zwangspsychiatrisierte?

Ja, ja, kratzen Sie sich jetzt nur den Kopf: Der Tatbestand „unbegründete Hoffnungen schüren“ ist beim Bundesgericht – wie schon ausgeführt – wohl am Perfektesten erfüllt.

Dito EGMR – da kann ich zufälligerweise ein Liedlein singen, weil ich den in den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts getestet habe – mit einem scheinbar unglaublichen Erfolg: von der damaligen Menschenrechtskommission sind nicht weniger als sechs meiner Beschwerden zugelassen worden. Dreimal bin ich im grossen Gerichtssaal gestanden und habe der Schweiz zweimal eins aufs Dach gegeben.

Wie – bei allen guten und bösen Geistern – bin ich nur dazu gekommen, eine Publikation mit dem Titel „Schafft den Europ. Gerichtshof für Menschen ab“ ins Internet zu stellen ([Beilage 7](#))???

Ganz einfach – indem ich die Statistiken studiert habe. Damals bewegten sich die Gutheissungschancen noch – wau! – im **Dreipromillebereich**. Da marschieren also

1000 von Verbrechen gegen die Menschenrechte Betroffene frohgemut gen Strassburg. Die Beschwerden von 997 von „begründeten Hoffnung Geschürten“ werden guillotiniert und sie müssen sich mit abgesägten Hosenbeinen in ihre Heimaten zurückschleppen.

Schluck!

Unterdessen sind die Chancen beim EGMR noch weiter runtergesaut. Das genaue Ausmass wird mit der Einteilung in registrierte und nichtregistrierte Beschwerden verschleiert. Für letztere existiert keine Statistik. Von Betroffenen erfährt man, dass sie nicht einmal mehr Eingangsanzeigen bekommen. Was die Schweiz anbelangt, ist ein nicht Deutsch sprechender Richter für die Triage verantwortlich. Die Fälle werden von Schweizer Personal - welches teilweise vordem sogar beim Bundesgericht beschäftigt war - vorpräpariert. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Chancen unterdessen sogar weit unter die Einpromillegrenze abgesackt sind.

In meiner Fundamentalkritik habe ich die Heimtücke bewertet:

Durch ein solches Auflaufen Lassen jedes einzelnen Klägers wird das Aufrührpotential der Gesamtheit aller Opfer „elegant“ vernichtet.

Nein – tausend Mal nein! Geht mir doch weg mit all Euren frommen Sprüchen!

Ich würde mich schämen, das Amt eines Bundes- oder EGMR-Richters auszuüben.

9. Es wird der Beizug der dem Urteil des VG BL vom 29. Januar 2020 zu Grunde liegenden Akten verlangt und auf die dortigen Beschwerde-Beilagen 9 – 12 verwiesen. Die InsassInnen der BG 1 werden im Vergleich mit den InsassInnen der UPK Basel, der Kliniken Oetwil, Schlossthal, Hard und Kilchberg diskriminiert. Nach anfänglicher Weigerung hat auch die Klinik Littenheid der Verteilung zugestimmt (Anhang 3 der damaligen Beschwerde an den BG 2).

10. In den Akten liegen die beiden Entscheide der damals noch dem EGMR vorgeschalteten Europ. Menschenrechtskommission und des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. In Ersterem ist damals lediglich bemängelt worden ist, unsere Post hätte die von den Betroffenen geäusserte Behauptung, sie würden gefoltert, nicht enthalten dürfen. Angesichts des vom UN-Sonderberichterstatter nunmehr sogar selbst erhobenen gleichen Vorwurfs fiele heute ein solcher Einwand schlicht ins

Wasser. Der VG ZH-Entscheid hat unser damaliges Vorhaben, allen Burghölzli-InsassInnen die gleichen Informationen, wie jetzt jenen im Hasenbühl zukommen zu lassen, ohne Wenn und Aber gutgeheissen.

Der BG 2 hat sich, wozu er im Sinne einer korrekten „Rechtsprechung“ absolut verpflichtet gewesen wäre, mit keinem Wort inhaltlich zu diesen Entscheiden geäußert - eine Unterlassung, welche sein Urteil zusätzlich vernichtet.

11. Zusammengefasst:

Unser Anspruch auf das in Art. 8 EMRK verankerte Menschenrecht auf Briefverkehr ist unbestreitbar. Unterm Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) können unsere Infos nicht beanstandet werden. Das Verbot unseres Angebots verunmöglicht Ungezählten, eine Haftprüfung gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK in Gang zu setzen. Art. 11 EMRK garantiert den InsassInnen psychiatrischer Anstalten den freien Zusammenschluss sowohl mit dem BF als auch mit dem Verein zopph. Die schon erwähnten Diskriminierungen brechen Art. 14 EMRK. Dass die BG mit ihren skandalösen Entscheiden sämtliche angerufenen Menschenrechte gebrochen hat, ist gestützt auf Art. 13 EMRK festzustellen (cf. Anhang 1).

Soll ich noch abschliessen mit: Die Beschwerde sei antragsgemäss gutzuheissen?

V.

Epilog. In der geschichtlichen Reihenfolge seit dem 13. Jahrhundert wurden die den Herrschenden nicht gehnemen „Elemente“ wie folgt benamst: Ketzer, Irre, Geistes- kranke, Schizophrene, Lebensunwerte, administrativ Versorgte, fürsorgerisch Frei- heitsentzogene, psychisch Kranke, fürsorgerisch Untergebrachte. Was wird wohl als nächster Titel folgen?

Seit Jahrtausenden wird mit allen möglichen Systemen – Religionen, Sozial-, Kom- mun- und anderen Ismen - versucht, eine bessere Welt zu schaffen. Sämtliche Ver- suche sind bis und mit Gegenwart kläglich gescheitert. Es besteht kein Zweifel, dass – extrapolierend – auch von der Zukunft nichts Gescheites zu erwarten ist.

Zudem hat keine Epoche bis jetzt ewig gedauert, noch jede ist früher oder später zu- sammengekracht.

Was die Zwangspsychiatrie anbelangt, ist Ungemach für die sich ihr Bedienenden bereits absehbar (Anhang 2 und [Beilage 8](#)).

Doch – leider ach! auch wenn sich die Pyramiden von Zeit zu Zeit mit Getöse zu wälzen pflegen: Eine Spitze bleibt immer oben, auf welche sich alsogleich wieder die prinzipiell ewig gleichen Primitivlinge zu rangeln beginnen. Alle Konkurrenten ausstehend wird sie vom jeweils nächsten Monster erreicht.

Übrig bleibt für diejenigen, welche sich diesen die Menschheit Terrorisierenden nicht beugen wollen, sich Lebensstrategien zuzulegen, welche die Usurpatoren leerlaufen lassen. Wer im Mittelalter über ein Segelschiff verfügte, welches nur ein Grad höher kreuzen konnte als die Geschwader der damaligen die ganze Welt kolonisierenden Seemächte, war uneinholbar, ebenso wer sich auf ein schnelleres Pferd als seine Verfolger schwingen konnte.

Das alles nützt heute nichts mehr.

Der Aufklärung des 18. Jahrhunderts ist es gelungen, die ein halbes Jahrtausend in Europa wütende Inquisition zu kippen.

Der schon knapp ein halbes Jahrhundert lang dauernde kompromisslose Einsatz des Unterzeichnenden für die sozial Benachteiligten und Randständigen ist den Adlaten der heutigen Herrscherclique schon immer ein Dorn im Auge gewesen. Er darf für sich die Auszeichnung in Anspruch nehmen, unter den KollegInnen den Rekord gegen ihn geführter Straf-, Berufsverbots-, Standes- und Ordnungsbussenverfahren zu halten.

Ich bin schon des Öftern aufgefordert worden, ein Buch über meine Erfahrungen zu schreiben. Das habe ich stets abgelehnt: Ich ziehe Taten den Worten vor – hier: die psychiatrisch Verfolgten – wie ich dies jahrelang eigenhändig vor Ort gemacht habe – zu verteidigen und deren Verteidigungsmöglichkeiten mittels der Vereine PSYCHEX und PSYCHEXODUS sogar noch zu potenzieren.

Bei den Einsätzen für die Genannten ist allerdings auch Schriftliches angefallen, weil nur in den unteren Instanzen verhandelt, für die „Rechtsmittelverfahren“ jedoch meist Schriftlichkeit gefordert wird.

Als Abfallprodukt meiner Berserkerei habe ich gegen Ende des letzten Jahrhunderts begonnen, Fälle mit ein paar Handgriffen ins Internet zu stellen – Aufklärung meinerseits also doch auch noch ein kleines Bisschen in Portionen...

Es ist dies definitiv die letzte von sicher um die hundert Beschwerden, wenn nicht darüber, welche ich bis ans Bundesgericht weiter gezogen habe. Sie wird ebenfalls [online](#) gestellt.

Auch wenn sie erwartungsgemäss abgemurkst wird, bietet sich immerhin Gelegenheit, ein paar letzte aufmunternde Worte an das unterwerfungsunwillige Publikum zu richten.

Seid unverzagt! Jedes Herrschaftssystem rinnt wie die Zaine – man muss nur die Rinnen kennen!

Die tauglichste Alternative zur heute absurden, einfältigen, superdoofen Produzierei ist das einfache Leben im Einklang mit der Natur. Statt ein Leben als Knecht in den urbanen Kloaken zu fristen, bietet das verwaiste Land allüberall Zuflucht mit intakten Chancen, sich dem Zugriff der Despoten zu entziehen.

Und dies ist längst nicht die die einzige Strategie, sich zu verkappen und zu einem selbstbestimmen Leben zu finden.

Der von Wien eingeflogene Ethnologe Dostal, welchen ich im Rahmen eines einjährigen interdisziplinären Nachdiplomstudiums an der ETH als Dozenten hören konnte, hat den Aufwand, mit welchem Urvölker ihren Lebensunterhalt decken, mit täglich zwei Stunden beziffert. Als [Urbauer](#) seit über einem Vierteljahrhundert kann ich ihm nur lebhaft zustimmen. Was ich mit meiner Mussezeit anzufangen wusste, brauche ich hier nicht breitzuschlagen.

Viel Glück allen Aufmüpfigen!

Adieu!

Sein eigener Souverän



[RA Edmund Schönenberger](#)

Angefochtener Entscheid
und 8 weitere Beilagen

[Veröffentlicht!](#)

Anhang 1

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist.

Das Gericht beschliesst:

1. ...

2. Es wird festgestellt, dass Art. 5 Ziff. 3 EMRK im Sinne vorstehender Erwägungen verletzt worden ist, und die Nichtigkeitsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen (KG ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f, Unterstreichungen original).

Anhang 2

PSYCHIATRIE

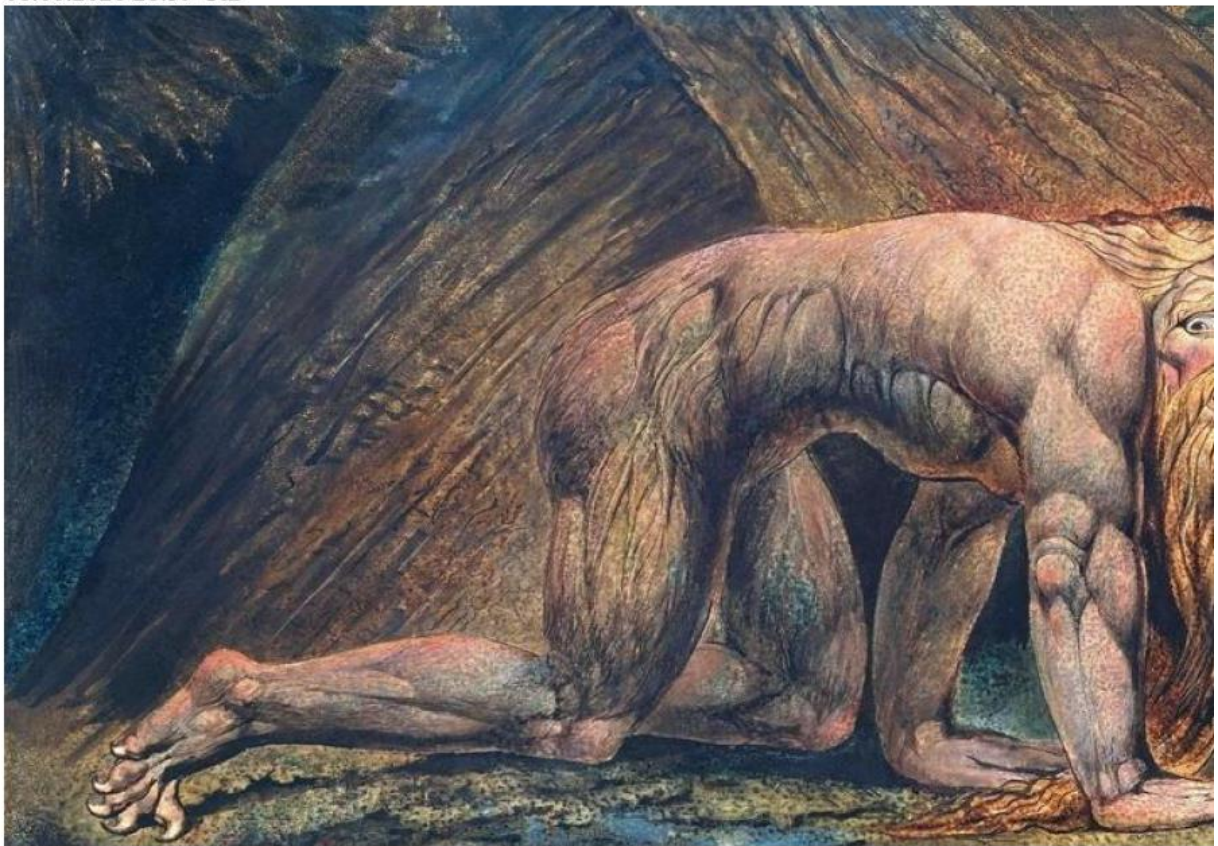
Schizophrenie - Die große Scheindiagnose der Psychiatrie

Diese Krankheit, die Betroffene in den Wahn stürzt und Stimmen hören lässt, lehrt Menschen seit Generationen das Fürchten. Doch was, wenn die Diagnose „Schizophrenie“ nur eine Scheindiagnose ist?



[Antje Wegwerth](#)

01.06.2021 21:59 Uhr



William Blakes Bildnis des Nebuchadnezzar (1795) Tate Britain



Prof. Dr. med. Ludger Tebartz van Elst Universitätsklinikum Freiburg

[\(2\)](#)

[Drucken](#)

[E-Mail](#)

Freiburg ·

Es ist still im sonst quirligen Chat der virtuell übertragenden [Lindauer Psychotherapiewochen](#). [Ludger Tebartz van Elst](#), Professor für Psychiatrie und stellvertretender Ärztlicher Direktor am Universitätsklinikum Freiburg hält einen Vortrag mit dem Titel „Vom Anfang und Ende der Schizophrenie“. Über Zoom sind etwa 1500 Kolleginnen und Kollegen, viele aus den Bereichen Psychiatrie und Psychotherapie zugeschaltet. Schnell wird deutlich, dass es Tebartz van Elst mit dem Titel seines Vortrags ernst ist. In 100 Jahren, davon sei er überzeugt, werde man den Begriff „Schizophrenie“ nur noch aus Geschichtsbüchern kennen, aber er werde keine Krankheitsdiagnose mehr sein. Wenn es nach ihm ginge, könnte es noch viel schneller gehen. Nur habe sich das Bild der Schizophrenie in unseren Köpfen festgesetzt und entscheidender noch, die Schizophrenie ist in den offiziellen medizinischen Diagnosehandbüchern [ICD](#) und [DSM](#) als idiopathische Erkrankung ausgewiesen. So schnell werde es also nicht gehen.

Doch womit genau hat Tebartz van Elst ein Problem? Bevor er Fallbeispiele von Psychiatrie-Patienten ausführt, die in jüngerer Zeit durch eine andere Diagnostik und Behandlung geheilt werden konnten, erzählt er die Entstehungsgeschichte der Schizophrenie, denn die habe aus seiner Sicht ganz entscheidend dazu beigetragen, dass die Psychiatrie bei der Behandlung von Schizophrenie-Patienten und Patientinnen einen Irrweg einschlug.

Nebukadnezar, der König, der dem Wahnsinn verfiel

Wie begann also die Geschichte der Schizophrenie und was lief schief? Tebartz van Elst beginnt mit der biblischen Überlieferung des babylonischen [Königs Nebukadnezar](#) (605 bis 562 v. Chr.). Dieser sei, so ist in der Bibel nachzulesen, wegen seiner Selbstverliebtheit und Hybris von Gott mit Wahnsinn bestraft worden. Der einst stolze König begann sich für ein Tier zu halten und gebärdete sich auch so. Es gibt keine Belege dafür, ob Nebukadnezar tatsächlich unter Wahnvorstellungen litt. Worum es ihm gehe, sei die mythisch-moralische Auslegung des Wahns in der biblischen Geschichte. Denn diese Auslegung sei nicht nur typisch für diese Zeit gewesen, sondern auch noch viele Jahrhunderte später, sagt er. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Wahn begann im Grunde erst mit der Geburtsstunde der wissenschaftlichen Psychiatrie und Psychotherapie im frühen 19. Jahrhundert. Wissenschaftler begannen nun wahnhaftige Zustände nicht mehr allein mythisch oder als göttliche Strafe zu deuten, sondern auch als physiologisch-medizinisches Phänomen. Einer von ihnen war [Bénédict Augustin Morel](#) (1809-1873). In seinem 1860 erschienenen Werk *Traite des Maladies Mentales* beschrieb er einen Jugendlichen, der sich zunehmend zurückzog und in einen demenzartigen Zustand verfiel. Morel vermutete, dass dessen Beeinträchtigungen von Antrieb, Sprache, Stimmung und seine wahnhaften Zustände auf eine degenerative neurologische Erkrankung zurückzuführen waren, der er den Namen [dementia praecox](#) gab. Sie sollte der Vorgänger der heute bekannten Schizophrenie werden.

Wie die Syphilis die Schizophrenie-Forschung beflügelte

Der Paradigmenwechsel dieser Zeit hin zu einer wissenschaftlichen Analyse von Krankheiten führte bald in der gesamten Medizin zu beachtlichen Erfolgen. Einer der eindrucklichsten war die [Entdeckung des Syphilis-Erregers](#). Auf einmal zeigte sich, dass hinter vermeintlich verschiedenen Erkrankungen der Geschlechtsorgane, der Augen, der Gelenke, der Haut und sogar Formen degenerativer Hirnerkrankungen ein und dasselbe Bakterium steckte. Als wenig später das Penicillin entdeckt, das Bakterium *Treponema pallidum* bekämpft und die Betroffenen tatsächlich geheilt werden konnten, war die Sensation perfekt.

Unter dem Eindruck dieses medizinischen Erfolgs machte sich der gebürtige Neustrelitzer Psychiater [Emil Kraepelin](#) (1856-1926) ans Werk, nun auch für die *dementia praecox* eine zugrundeliegende Ursache zu finden. Auch glaubte Kraepelin, das symptomatische Ausmaß der *dementia praecox* könnte noch weit größer sein, als von Morel beschrieben. Die Syphilis hatte sich schließlich in den denkbar unterschiedlichsten Symptomen präsentiert, vom gelblichen Ausfluss, über syphilitische Augen bis hin zum geistigen Verfall. Kraepelin meinte schließlich weitere Symptome der *dementia praecox* in den Krankheitsbildern Katatonie und Hebephrenie erkennen zu können. Die Katatonie beschrieb motorische Auffälligkeiten wie Körperstarre (Stupor) oder bizarre Haltungstereotypien. Die Hebephrenie, benannt nach Hebe, der griechischen Göttin der Jugend, bezeichnete die erstmalige Manifestation von Wahnzuständen und Halluzinationen am Ende der Jugend und mit Beginn des Erwachsenenalters.

Wie die Schizophrenie-Forschung einen Irrweg einschlug

Doch anders als von Kraepelin erhofft, ist der Medizin bei der Schizophrenie bis heute kein annähernd so großer Heilerfolg wie bei der Syphilis gelungen. Das sei auch kein Wunder, weil es ihn nicht geben konnte und auch niemals geben wird, sagt Tebartz van Elst. Denn das, was wir heute als Schizophrenie bezeichnen, sei nur ein Konstrukt, und leider ein sehr unbrauchbares.

Während Kraepelin aus seiner Sicht noch in völlig richtiger Weise die Frage nach der Ursache gestellt hatte, sei die Ursachenforschung in den nun folgenden Dekaden unter die Räder geraten. Stattdessen sei, wie es prägend für diese Zeit war, das Klassifikationssystem vorangetrieben worden. Es ging vor um die Frage, welche Symptome und Verläufe charakteristisch für die Schizophrenie sind, und von welchen man sich wieder verabschieden sollte.

Der Psychiater [Eugen Bleuler](#) (1857-1939) meldete schon bald Zweifel an Kraepelins Vorstellung einer fortschreitenden degenerativer Erkrankung an und setzte sich dafür ein, dass unter dem nun neuen Begriff

der „Schizophrenie“ auch phasisch verlaufende psychotische Zustände einbezogen werden. Fortan ließ sich weiterverfolgen, wie um die Klassifikation der richtigen Symptome gerungen wurde, die schlussendlich die Diagnosestellung „Schizophrenie“ rechtfertigen können.

Die Medizin hat ihre Grundtugenden aus der Augen verloren

Tebartz van Elst zeichnet hier also eine Geschichte der Schizophrenie nach, die voller Mythen begann und von der modernen Medizin im Ringen um ein Klassifikationssystem einverleibt wurde. Was ihr auf diesem Weg jedoch aus dem Blick geriet, war Kraepelins ursprüngliche Idee, es nicht bei der bloßen Symptomaufzählung zu belassen, sondern nach deren Ursache zu forschen.

Im Grunde genommen sei das der Status quo, an dem wir bis heute stehen, sagt Tebartz van Elst. Er wirft der Medizin vor, bei der Erforschung der Schizophrenie eine ihre Grundtugenden vernachlässigt zu haben, nämlich nach den kausalen Ursachen zu fragen und die Erkrankung ätiologisch verstehen und dadurch möglicherweise heilen zu können. Stattdessen werde heute die Diagnose „Schizophrenie“ allein auf der Basis von Symptomen gestellt.

Konkret bedeutet dies nach dem aktuell gültigen Diagnosehandbuch ICD10, wenn bei einem Patienten oder eine Patientin Wahnvorstellungen und akustische Halluzinationen diagnostiziert werden, die länger als einen Monat andauern und nicht auf eine andere Krankheit zurückgeführt werden können, ist die Diagnose „Schizophrenie“ zu stellen.

Dieses rein symptomorientierte Vorgehen wird sich, davon ist Tebartz van Elst überzeugt, als einer der folgenschwersten Fehler der Psychiatriegeschichte herausstellen. Und damit leitet er über zu den Fallbeispielen.

Der Durchbruch in der Schizophrenie-Forschung vor 14 Jahren

Vor gut 14 Jahren konnte der spanische Forscher [Josep Dalmau](#) bei einigen von ihm untersuchten psychotischen Patienten eine Autoimmun-Reaktion im Gehirn nachweisen. Bei den Betroffenen hatten sich verstärkt Auto-Antikörper gebildet, dockten an verschiedenen Stellen der Synapsen (dem so genannten NMDA-Rezeptor oder dem LGI1 Protein) an und störten damit seine Funktion. Nach diesem Befund behandelte Dalmau diese Patienten nicht mit Psychopharmaka, sondern wie Patienten mit einer Autoimmunerkrankung mit Cortison. Die Idee war, die Antikörperproduktion zu stoppen und damit die Autoimmunreaktion. Was passierte daraufhin? Die Auto-Antikörper verschwanden - und mit ihnen die psychotischen Symptome.

Als er den Forschungsbericht darüber las, habe er beschlossen, an seiner Klinik psychotische Patienten auf diese Autoimmunreaktion untersuchen zu lassen, berichtet Tebartz van Elst. Und tatsächlich, bei einem 25-jährigen Lehrling, der plötzlich wahnhaft davon besessen war, Aids zu haben, was er nicht hatte, konnte das Labor LGI1-Antikörper im Hirnwasser nachweisen. Der neurologische Zustand des jungen Mannes hatte sich jedoch in kürzester Zeit so stark verschlechtert, dass er bereits auf der neurologischen Intensivstation lag, als mit der Immuntherapie begonnen wurde. Sie schlug an, der Patient konnte nach einigen Monaten weitestgehend genesen entlassen werden und seine Lehre fortführen. Für Tebartz van Elst veränderte diese Erfahrung vieles. „Mir kam der Gedanke, was ist mit solchen Patienten zehn oder 20 Jahre früher passiert? Sie sind entweder verstorben oder mit einem psychiatrischen Defizitsyndrom irgendwo in einem psychiatrischen Krankenhaus gelandet.“

Durch den Chat, in dem es so lange still war, geht nun ein Raunen. Betroffenheit ist zu vernehmen, aber auch zahlreiche Hinweise, dass man schon länger vermutet habe, dass eine organische Ursache hinter dieser Erkrankung stehen könnte.

Berichte von genesenen Patienten und Patientinnen

Tebartz van Elst kann diese Anmerkungen nicht lesen und darauf nicht eingehen. Geprägt von dieser Erfahrung, fährt er fort, habe er die Diagnostik bei Patienten ausgedehnt. Er erzählt von einem weiteren Fall. Einer 31-jährigen Patientin mit der Diagnose „Schizophrenie“. Sie war seit 1,5 Jahren erfolglos in der Psychiatrie mit wechselnden Psychopharmaka behandelt worden, bevor sie in seine Klinik kam. Im Bildgebungsverfahren zeigte sich in einem Bereich ihres Hirns ein deutlich verminderter Stoffwechsel. Aber anders als vermutet ließen sich bei ihr zunächst keine Antikörper im Liquor nachweisen. „Damals sprach sich langsam herum, dass es unterschiedliche Verfahren gibt, wie diese Antikörper bestimmt werden können“, berichtet er. Nicht jedes Labor sei allerdings schon so weit gewesen. Er schickte den Liquor der Patientin zur Untersuchung nach Oxford in ein spezialisiertes Labor und von dort kam schließlich der Befund einer NMDA-R-Enzephalitis zurück. Bei dieser Patientin griffen Autoantikörper nicht das [LGII-Protein](#) an, wie es beim Lehrling der Fall war, sondern den wichtigen [Glutamat-Rezeptor NMDA-R](#). Nach diesem Laborbefund begann Tebartz van Elst bei der 31-Jährigen eine Immuntherapie. Auch diese Patientin, die zuvor 1,5 Jahre erfolglos mit Psychopharmaka in der Psychiatrie behandelt wurde, konnte schließlich frei von psychotischen Symptomen entlassen werden.

Vieles ist immer noch Neuland

Man dürfe nicht vergessen, dass die Entdeckung Dalmaus erst wenige Jahre zurückliegt. Die Forschung, die dadurch ins Rollen kam, hat inzwischen eine Reihe weiterer autoimmun bedingter Hirnentzündungen (autoimmune Enzephalitiden) ans Tageslicht befördert, die mit einer psychotischen Symptomatik einhergehen können. Doch die Forschung stehe noch am Anfang und die Diagnostik längst nicht auf sicheren Füßen. Tebartz van Elst berichtet in diesem Zusammenhang von einem Patienten mit psychotischen Symptomen, der einen auffälligen Bildgebungsbefund hatte, der auf eine Autoimmunreaktion schließen ließ, doch ein Auto-Antikörper ließ sich bei ihm nicht nachweisen, weder in Oxford noch in einem anderen Labor. Er habe bei diesem Patienten eine Immuntherapie auf Verdacht begonnen, die erfolgreich war. Aber welchen Auto-Antikörper oder Immunmechanismus er konkret damit bekämpft habe, wisse er bis heute nicht.

Tebartz van Elst' Appell an Mediziner: Symptomabgleich reicht nicht

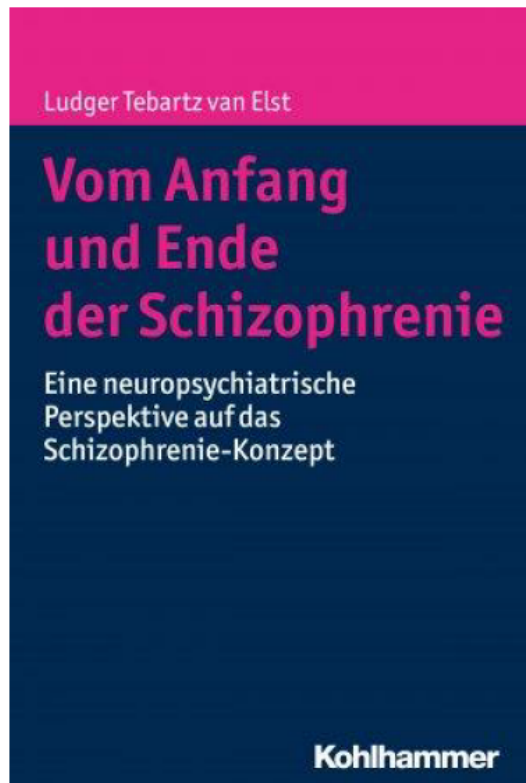
Der Begriff Schizophrenie hat in der Vergangenheit Ärztinnen und Ärzte zu der Annahme verleitet, sie hätten mit der Diagnose Schizophrenie eine Krankheit diagnostiziert. Was sie tatsächlich diagnostiziert haben, waren Symptome, die Ausdruck unterschiedlicher Erkrankungen sein können, die einer unterschiedlichen Behandlung bedürfen, sagt Tebartz van Elst.

Dazu zählen die von Dalmau entdeckten limbischen Enzephalitiden, die in diesen Fallbeispielen die Ursache der psychotischen Symptome waren. Dazu gehören aber auch eine ganze Reihe weitere Erkrankungen, von denen man heute weiß, dass sie psychotische Symptome auslösen können. Derzeit werden darunter weitere Autoimmunerkrankungen gezählt, beispielsweise der Schilddrüse, Rheuma, Parkinson, Epilepsien und einzelne genetische Erkrankungen.

Sein Zweiter Appell an Mediziner: "Machen Sie Basisdiagnostik!"

Deshalb laute seine „Take Home Message“ an das Auditorium: „Leiten Sie bei dem Auftreten psychotischer Symptome eine Basisdiagnostik ein.“ Zu dieser gehöre seiner Ansicht nach eine Kernspintomographie, die Messung der Hirnströme über das EEG, die Untersuchung des Liquors, also der Hirn-Rückenmarksflüssigkeit (CSF), gegebenenfalls eine Untersuchung der biochemischen Prozesse im Hirn mittels der Positronen-Emissions-Tomographie (PET) und andere immunologische Untersuchungen.

Die Schreckensdiagnose Schizophrenie sage gar nichts aus. Mit einer guten Basisdiagnostik könne man dagegen heute schon bei einer Reihe von Patienten den verantwortlichen Pathomechanismus aufspüren und im besten Fall gut behandeln. Aber auch Patienten, deren Grunderkrankung noch nicht geheilt werden kann, profitieren von einem diagnostischen Weg. Diese Erfahrung habe ihn erst jüngst eine Patientin gelehrt, sie sei Skandinavistin und Mutter zweier Kinder. Bei ihr ergaben die Untersuchungen eine Genmutation, das sogenannte mecp2-Syndrom. Obwohl er diese Patientin nach dem heutigen Stand der Medizin nicht heilen könne, sei es für sie und ihre Familie eine große Erleichterung gewesen, dass der Begriff Schizophrenie weg vom Tisch war.



Für Experten ebenso wie für Betroffene und deren Angehörige hat Tebartz van Elst ein Buch zu diesem Thema geschrieben. Es heißt [„Vom Anfang und Ende der Schizophrenie“](#). Es wird demnächst in der 2. Auflage im Kohlhammer-Verlag erscheinen.

ISBN 9783170312586